

II-4846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2376 7J

1983 -01- 27

A n f r a g e

der Abgeordneten WIMMERSBERGER,
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz sieht für Arbeitnehmer, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, neben dem Sonderruhegeld (frühere Pensionierung) Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernissen vor. Dazu gehört auch der Zusatzurlaub. Anspruch auf Zusatzurlaub haben Arbeitnehmer für jedes Arbeitsjahr, in welchem sie mindestens 60-mal in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wenigstens 6 Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art.VII Abs.2, Z.1 bis 8 NSchG geleistet haben und zwar im Ausmaß von 2 Tagen. Dieser Anspruch erhöht sich auf 4 Werktage, wenn ein Arbeitnehmer fünf Jahre und auf 6 Werktage, wenn der Arbeitnehmer 15 Jahre solche Arbeiten geleistet hat.

Die VOEST-Alpine gewährt nun jenen Arbeitnehmern, die 15 Jahre Schicht- und Schwerarbeit geleistet haben, statt 6 Tagen Zusatzurlaub nur 5 Tage. Die Begründung lautet, daß durch die Umstellung auf die 5-Tage-Urlaubswoche, die Verrechnung mit 5 x 8 Stunden statt wie bisher 5 x 6,6 und 1 x 7 Stunden zu erfolgen hat.

Des weiteren hat ebenfalls die VOEST-Alpine bei Anträgen auf Gewährung des Sonderruhegeldes für die Anrechnung von Monaten als Nachtschichtmonat Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht gezählt. Nach Auffassung der Anfragesteller ist diese Vorgangsweise rechtlich nicht gedeckt. Vielmehr ist ein Nachtschichtmonat auch dann anzurechnen, wenn wegen Krankheit oder Urlaub nicht gearbeitet wurde, nämlich dann, wenn die Nachtschichtarbeit im Schichtplan vorgesehen war und die Arbeitsunterbrechung keine Beendigung der Pflichtversicherung nach sich gezogen hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

1. Wie beurteilen Sie die Kürzung des Zusatzurlaubes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz von 6 auf 5 Werktage durch die Personalabteilung der VOEST-Alpine ?
2. Wie beurteilen Sie die ebenfalls von der Personalabteilung der VOEST-Alpine nicht vorgenommene Anrechnung von Arbeitsunterbrechungen durch Krankheit oder Urlaub als Nachtschichtmonate im Zusammenhang mit dem Sonderruhegeld ?
3. Was werden Sie unternehmen, um die Einhaltung der Vorschriften des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes auch in der VOEST-Alpine sicherzustellen ?